Quelle: https://manuscripta.at/?ID=29561
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

die gemeint sind, die obgenannten Bottschafft,
und dieselben ohngehindert ihnen ohn all irrung
und widerrede, thäten sie aber das nicht, so
mögent, und sollen doch die hochgenannten Un-
sere Gnad, und Frohn, nach solcher Forderung,
als ihr und begriffen ist, dieselben Tag, von d
Freyheiten, und rechten Ungern, die wir und sie
haben, und sonderlich die sie von Römischen Königen
und Kayseren haben, in ihren Land zu Österreich
inhaben, besitzen und nutzen, als ob sie die
Erbl. Eingelangnet hätten. Wir kunzeichen
euch auch, in der obgenannten Ernster ge-
mässnuss und gabe, solcher auszug und
funck, damit wir herauf kommen, und streych
möchten, das dieselb Ernster gab und gedenck-
nuss, nicht recht noch redlich wäre, oder es wir
darzu bedrungen wären, oder das wir ge-
fährlich, und betrouliche darzubracht wären,
euch kunzeichen wir euch wissentlich allen der
sich, und rechten, die alle heillig Vatter, und
Herren die Päbst ab Grös Stuelbs von Rom,
und all Römisch König, und Kayser, kommsch
gestiftet und erneuerth haben, und die herrnach ge-
stiftet, oder erneuern werden möchten, durch
gunst, gewann genuss und vrieblichen. Damit
wir euch sich vorgeschriben gabe, immer gethain
möchten, und widerfahren euch damit ch
rechten, es da steht, gemein kunzeichung
hierbey nicht, und all andern ausbezugen,